

Sozialabteilung Richterswil	
E 22. Juni 2012	
<input checked="" type="checkbox"/> AK	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Präs.	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats

Protokoll Nr. 11 vom 18. Juni 2012

- 190 40. **VORMUNDSCHAFTSWESEN**
 12.A **Behörden, Institutionen**
 15.A **Behörden, Institutionen**
Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) / Ergänzung der Zweckverbandsstatuten / Zustimmung

A. Allgemeines

Am 30. November 2011 stimmte die Gemeindeversammlung dem Beitritt zum Zweckverband SNH zu. Der Beitritt wurde in der Zwischenzeit per 01. April 2012 vollzogen.

Mit Mail vom 5. Juni 2012 hat nun die durch den Steuerungsausschuss Aufbau KESB Horgen beigezogene Beratungsfirma Federas AG den involvierten Gemeinden die Unterlagen für die definitive Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten zugestellt. Den vorliegenden Zweckverbandstatuten der KESB Bezirk Horgen als Ergänzung zu den bestehenden Statuten des Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen gilt es nun zuzustimmen.

Der Bund hat am 19. Dezember 2008 eine Änderung des Zivilgesetzbuches beschlossen (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht). Kernstück ist die Professionalisierung der Behördenorganisation. Neu muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Fachbehörde sein, die interdisziplinär zusammengesetzt ist und in der die Kernkompetenzen Recht, Soziale Arbeit und Pädagogik/Psychologie vertreten sind. Um einen ausreichenden Praxisbezug zu gewährleisten, müssen die Behördenmitglieder über ein genügend grosses Pensum verfügen - insbesondere sollen sie diese Tätigkeit in der Regel hauptberuflich ausüben. Gemäss Vernehmlassungsentwurf des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht beträgt das notwendige Pensum für das Präsidium mindestens 80 Stellenprozente und für die weiteren Mitglieder jeweils mindestens 50 Stellenprozente. Aufgrund dieser Mindestpensen resp. der dazu notwendigen Fallzahlen ist für die Gemeinden im Kanton Zürich – abgesehen von den Städten Zürich und Winterthur – nur noch eine interkommunale Lösung möglich, welche rechtlich entweder in Form einer Sitzgemeinde mit Anschlussverträgen oder in einem Zweckverband erfolgen kann.

In einem Zweckverband schliessen sich selbständig bleibende Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigenen Organen zusammen, um bestimmte, einzelne Gemeindeaufgaben gemeinsam erfüllen zu können. Als Mitglieder eines Zweckverbandes kommen gemäss Gemeindegesetz einzig Gemeinden in Frage, wobei diese nicht gleicher Art sein müssen. Voraussetzung für einen Zusammenschluss ist lediglich, dass alle beteiligten Gemeinden befugt sind, die betreffende Aufgabe zu erfüllen.

Alle Gemeinden im Bezirk Horgen haben sich zu einem Einheitskreis zusammengeschlossen. Als Trägerschaft für die KESB wurde der bereits bestehende Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen bestimmt. Aufgaben, Kompetenzen und Kostenteilung werden in einer Statutenergänzung verankert, welche ausserordentlich durch die Gemeindevorstände beschlossen wird. Diese Statutenergänzung wird längerfristig in die bestehenden Statuten des Zweckverbands Soziales Netz Bezirk Horgen integriert.

Aufgrund des Inkraftsetzungszeitpunktes des neuen Bundesrechts vom 1. Januar 2013 müssen die Gemeinden bereits vor Abschluss der kantonalen Gesetzgebungsarbeiten über die Kreisbildung sowie die Form der Zusammenarbeit entscheiden. Dies insbesondere, weil die konkrete Organisation der Behörden (Ernennung der Mitglieder, Bereitstellung der Räume, Entwicklung/Kauf von EDV-Programmen, Organisation der Übernahme der Dossiers von den Vormundschaftsbehörden) auch im weiteren Verlauf der Aufbauarbeiten erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird.

B. Zusammenfassung wesentlicher Bestimmungen

Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Die KESB erfüllt alle Aufgaben des KESR, welche den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Der Präsident/die Präsidentin sowie die übrigen Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Verbandsvorstand ernannt.
- Der Stellenplan für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats werden von der Delegiertenversammlung erlassen. Für den erstmaligen Erlass des Stellenplans ist der Verbandsvorstand zuständig.
- Die Anstellung der Mitarbeitenden des Behördensekretariats bedarf der Zustimmung der KESB.

Kostenteiler:

Die Verteilung der Kosten für die KESB unter den Verbandsgemeinden bemisst sich zu je ½ nach der Einwohnerzahl und der Anzahl Fälle der jeweiligen Gemeinde per 31.12. des Rechnungsjahres.

Pflichten und Rechte der Verbandsgemeinden:

- Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, der KESB sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.
- Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde kann mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr und mit Genehmigung des Regierungsrates den Austritt aus dem bestehendem KES-Kreis beschliessen.

C. Vernehmlassung und Vorprüfung

Ende 2011 haben die Gemeinden im Sinne einer Vernehmlassung zum Entwurf der Statutenergänzung Stellung genommen. Ausser zum Kostenteiler gingen keine Bemerkungen ein. Mit elektronischem Schreiben vom 3. Januar 2012 wurde der Entwurf der Statutenergänzung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund der Hinweise des Vorprüfungsberichts vom Gemeindeamt, wurden die unten stehenden Veränderungen vorgenommen, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der Statutenergänzung durch den Regierungsrat nichts im Wege steht:

- Art. 5: „Der Verbandsvorstand ernennt die *Präsidentin oder den Präsidenten* der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und die Ersatzmitglieder.“
- Art. 7: „*Der Verbandsvorstand beaufsichtigt die KESB in administrativen Belangen.*“
- Art. 11: „Diese Statutenergänzung tritt nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau a.A., Oberrieden, Richterswil, Rüschnikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil *auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.* Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.“

D. Erwägungen

Auf Antrag des Steuerungsausschusses „Aufbau KESB Horgen“ können die Gemeinden und Städte nun dem Gemeinderat resp. Stadtrat die vorliegenden Zweckverbandsstatuten als Ergänzung zu den bestehenden Statuten des Zweckverbandes Soziales Netz Bezirk Horgen zur Beschlussfassung unterbreiten. Der Gemeinderat von Richterswil kann den Statuten zustimmen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Den vorliegenden Zweckverbandstatuten der KESB Bezirk Horgen als Ergänzung zu den bestehenden Statuten des Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen wird zugestimmt.
2. Die von der Gemeindeversammlung am 30. November 2011 verabschiedeten Zweckverbandsstatuten werden durch die heute genehmigten vorliegenden Zweckverbandsstatuten der KESB ersetzt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
4. Es erfolgt eine einheitliche gemeinsame Publikation der Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden und Städte. Die Publikation wird von der Gemeinde Oberrieden in Auftrag gegeben.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirks Horgen, c/o Präsidialamt, 8800 Thalwil
 - b) Alle Bezirksgemeinden
 - c) Federas Beratung AG, Mainaustrasse 30, 8034 Zürich
 - d) Ressort Soziales
 - e) Gemeindeschreiber
 - f) Gemeinderatskanzlei (Aktenablage)



Für richtigen Protokollauszug
Im Namen des Gemeinderates

Hans Jörg Huber
Präsident

Roger Nauer
Gemeindeschreiber

Versandt am:

21. JUNI 2012